

Rechtsverordnung

vom

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gummersbach

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW S. 172) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen im Innenstadtbereich der Stadt Gummersbach am Sonntag, den 05.05.2019, in Zusammenhang mit dem am gleichen Tag stattfindenden Frühlingsfest, für den Verkauf von Waren aller Art in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Verkaufsstellenöffnung bezieht sich auf Verkaufsstellen in folgenden Bereichen:

Fußgängerzone Hindenburgstraße/Kaiserstraße von Ecke Ladenzentrum „Alte Post“ (Hindenburgstraße Nr. 26) bis „Trichterbebauung“ (Häuser Kaiserstraße Nr. 35 -EKZ „Bergischer Hof“- , Nr. 37 bzw. Nr. 34-36), Kaiserstraße Häuser Nr. 38 und Nr. 48, Moltkestraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 21 und von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 22, Wilhelmstraße, Alte Rathausstraße, Schützenstraße Häuser Nr. 9 u. Nr. 11 sowie Häuser Nr. 14 und Nr. 22, Steinmüllerallee Haus Nr. 5 (EKZ „Forum Gummersbach“).

Die genehmigten Bereiche für die Verkaufsstellenöffnung sind aus dem angefügten Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

§ 2

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.